

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages
des Landkreises Trier-Saarburg

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 42 Landkreisordnung (LKO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege der Eilentscheidung habe ich mit Zustimmung des Kreisvorstandes anstelle des Kreistages nach § 42 LKO folgende Entscheidung getroffen:

Zahlung von Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII für den Monat Dezember 2020 in Höhe von 235.000 Euro.

Begründung:

Die Zahlung für den 12. Leistungsmonat für die vollstationäre Pflege beläuft sich auf einen Betrag von insgesamt rd. 265.000 €. Bei den Buchungsstellen des Budgets 800004 des Teilhaushaltes 8 ist jedoch nur noch ein Betrag von 30.308,50 € verfügbar. Das Budget ist insbesondere aufgrund der nachstehenden Umstände bis auf den vorgenannten Betrag ausgeschöpft:

- Auszahlung der pauschalierten Bekleidungsbeihilfe in Höhe von mtl. 22,00 €/Heimbewohner (insgesamt rd. 115.000 €)
- Inanspruchnahme des Budgets für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen von nachzuzahlenden Vergütungssätzen an Tagesförderstätten nach Anerkennung des Landes für vorangegangene Jahre (ca. 260.000 €).

Zur Leistung der vorstehenden Zahlung müsste daher aus dem Budget 800001 des Teilhaushaltes der Abteilung 8 ein Betrag in Höhe von rd. 235.000 € in Anspruch



genommen werden. Im Budget 800001 steht noch ein Betrag in Höhe von rd. 677.000 Euro zur Deckung der vorstehenden Ausgaben zur Verfügung.

Da zwischen den Budgets 800001 und 800004 des Teilhaushaltes 8 gemäß Haushaltssatzung keine Deckungsfähigkeit besteht, müsste zur Leistung der vorstehenden Zahlung die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe durch den Kreistag erfolgen.

Aufgrund des bevorstehenden Jahresabschlusses und der sich daran anschließenden Abrechnung der Ausgaben mit dem Land (50 % Erstattung) ist die Angelegenheit eilbedürftig. Eine Verzögerung wäre für den Landkreis von Nachteil.

Die Dringlichkeit für eine Eilentscheidung nach § 42 LKO war hier wie geschildert geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Schartz
(Landrat)